

# Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für eine starke Post»

Entwurf

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Prüfung der am 2. September 2010<sup>2</sup> eingereichten Volksinitiative  
«Für eine starke Post»,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Juni 2011<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## Art. 1

<sup>1</sup> Die Volksinitiative vom 2. September 2010 «Für eine starke Post» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

### *Art. 92 Abs. 3–5 (neu)*

<sup>3</sup> Der Bund garantiert allen Einwohnerinnen und Einwohnern ein flächendeckendes Poststellennetz und einen leichten und raschen Zugang zu allen Leistungen eines zukunftsorientierten Universaldienstes.

<sup>4</sup> Er beauftragt die Schweizerische Post, das Poststellennetz mit Personal zu betreiben, das in einem Anstellungsverhältnis zur Schweizerischen Post steht.

<sup>5</sup> Die Kosten für das Poststellennetz und den Universaldienst werden insbesondere gedeckt durch:

- a. die Einnahmen aus dem Briefmonopol;
- b. die Gewinne einer Postbank, die zu 100 Prozent der Schweizerischen Post gehört.

## Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2010 6383

<sup>3</sup> BBl 2011 5853

